

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GmbHG, AktG: Anfechtung bei zustandsbegründender Satzungsdurchbrechung**
Urteil vom 16.07.2024, Az: II ZR 71/23
2. **GOÄ: Anwendbarkeit GOÄ bei ambulanter Operation in Privatkrankenanstalt**
Urteil vom 13.06.2024, Az: III ZR 279/23
3. **BGB: Schadensersatzanspruch des Nacherben bei nicht ordnungsgemäßer Verwaltung**
Urteil vom 26.06.2024, Az: IV ZR 288/22
4. **WEG: Beschluss über Sonderumlage nach geltendem Kostenverteilungsschlüssel**
Urteil vom 19.07.2024, Az: V ZR 139/23
5. **ZPO: Zulassungsgrund nur für Teil des Streitstoffes**
Beschluss vom 12.06.2024, Az: VII ZR 126/22
6. **ZPO: Gegenstandswert einer Erklärung zur künftigen Herabsetzung der Miete**
Versäumnisurteil vom 15.05.2024, Az: VIII ZR 52/23
7. **FamFG: Abweichung zwischen Urschrift und zugestellter Ausfertigung**
Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 493/22
8. **FamFG: Verpflichtung zur Bestellung eines externen Gutachters im Unterbringungsverfahren**
Beschluss vom 22.05.2024, Az: XII ZB 122/24
9. **BGB: Betreuung bei Vorsorgevollmacht**
Beschluss vom 08.05.2024, Az: XII ZB 577/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **GmbHG, AktG: Anfechtung bei zustandsbegründender Satzungsdurchbrechung**
Urteil vom 16.07.2024, Az: II ZR 71/23
GmbHG § 46 ; AktG § 241 Nr. 3

Gesellschafterbeschlüsse einer GmbH, die gegen die in der Satzung festgelegte, nicht auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften beruhende Kompetenzverteilung verstoßen, sind lediglich anfechtbar.

GmbHG § 46 Nr. 5 , § 53

Die Abberufung eines Geschäftsführers durch die nach der Satzung dafür nicht zuständige Gesellschafterversammlung ist keine zustandsbegründende Satzungsdurchbrechung.

2. GOÄ: Anwendbarkeit GOÄ bei ambulanter Operation in Privatkrankenanstalt

Urteil vom 13.06.2024, Az: III ZR 279/23

a) Die GOÄ ist auch auf eine ambulante Operation in einer Privatkrankenanstalt anwendbar (Fortführung von Senat, Urteil vom 4. April 2024 - III ZR 38/23 , BeckRS 2024, 9034 - zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

b) Nr. 2454 der Anlage zur GOÄ ist auf die Liposuktion im Rahmen der Behandlung eines Lipödems anwendbar.

3. BGB: Schadensersatzanspruch des Nacherben bei nicht ordnungsgemäßer Verwaltung

Urteil vom 26.06.2024, Az: IV ZR 288/22

a) Die Nutzungen der Vorerbschaft, wie z.B. Mieteinnahmen, gebühren gemäß § 2111 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich dem Vorerben, und zwar auch dem befreiten Vorerben, und fließen ihm als freies Vermögen zu (Festhaltung an Senatsurteil vom 29. Juni 1983 - IVa ZR 57/82, NJW 1983, 2874 [juris Rn. 15]).

b) Bestand eine Gütergemeinschaft zwischen dem Erblasser und dem Vorerben, kann letzterer über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück ohne Zustimmung des Nacherben verfügen; § 2113 BGB findet insoweit keine Anwendung (Fortsetzung des Beschlusses vom 15. März 2007 - V ZB 145/06, BGHZ 171, 350 Rn. 6).

c) Auch bei einer wirksamen Verfügung des Vorerben kann dem Nacherben nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Herausgabepflicht nach § 2130 Abs. 1 Satz 1 BGB zustehen, wenn der Vorerbe seine Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung gemäß § 2120 Satz 1 BGB verletzt hat. Der Vorerbe trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Verfügung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich war. BGH, Urteil vom 26. Juni 2024 - IV ZR 288/22 - OLG Frankfurt in Darmstadt LG Darmstadt

4. WEG: Beschluss über Sonderumlage nach geltendem Kostenverteilungsschlüssel

Urteil vom 19.07.2024, Az: V ZR 139/23

WEG § 16 Abs. 2 Satz 1 , § 44

Seit dem 1. Dezember 2020 gehören Kosten, die der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer in einem Beschlussklageverfahren auferlegt worden sind, zu den Kosten der Verwaltung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WEG , die, soweit keine abweichende Regelung

getroffen worden ist, nach dem allgemeinen Kostenverteilungsschlüssel umzulegen sind; demzufolge muss bei Fehlen einer abweichenden Regelung auch der obsiegende Beschlusskläger die Prozesskosten der unterlegenen Gemeinschaft der Wohnungseigentümer anteilig mitfinanzieren.

WEG § 16 Abs. 2 , § 28 Abs. 1

a) Solange eine Beschlussfassung zur Änderung der Kostenverteilung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG nicht erfolgt oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt worden ist, entspricht es ordnungsmäßiger Verwaltung, bei der Beschlussfassung über eine Sonderumlage den geltenden Kostenverteilungsschlüssel anzuwenden.

b) Ein Beschluss über die Erhebung einer Sonderumlage nach dem geltenden Kostenverteilungsschlüssel widerspricht nicht deswegen ordnungsmäßiger Verwaltung, weil den Wohnungseigentümern bei der Beschlussfassung nicht bewusst war, dass sie nach § 16 Abs. 2 Satz 2 WEG vorab einen abweichenden Kostenverteilungsschlüssel hätten beschließen können. Will ein Wohnungseigentümer die Abänderung des Kostenverteilungsschlüssels für eine Sonderumlage erreichen, obliegt es ihm, vor der Beschlussfassung über die Sonderumlage einen entsprechenden Antrag zu stellen.

5. ZPO: Zulassungsgrund nur für Teil des Streitstoffes

Beschluss vom 12.06.2024, Az: VII ZR 126/22

Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, wenn der Beschwerdeführer einen Zulassungsgrund nur für einen abtrennbaren Teil des Streitstoffes dargelegt hat, der ihn nicht mit mehr als 20.000 € beschwert.

(Bestätigung von BGH, Beschluss vom 27. Juni 2002 - V ZR 148/02 ; Beschluss vom 11. Mai 2006 - VII ZR 131/05 ; Beschluss vom 4. Oktober 2006 - I ZR 196/05)

6. ZPO: Gegenstandswert einer Erklärung zur künftigen Herabsetzung der Miete

Versaumnisurteil vom 15.05.2024, Az: VIII ZR 52/23

a) Zur Frage der Wirksamkeit der Einlegung eines Rechtsmittels durch Einreichung einer mit einer einbettenden Signatur ("enveloping signature") versehenen Rechtsmittelschrift.

b) Zur Bemessung des Gegenstandswerts eines Anspruchs auf Abgabe einer Erklärung, dass die Miete künftig herabgesetzt wird, bei einer zwischen den Mietvertragsparteien vereinbarten Staffelmiete im Sinne von § 557a Abs. 1 BGB (im Anschluss an Senatsurteil vom 30. März 2022 - VIII ZR 279/21 , WuM 2022, 600 Rn. 47; Senatsbeschluss vom 10. Oktober 2023 - VIII ZR 45/22 , juris Rn. 35).

7. FamFG: Abweichung zwischen Urschrift und zugestellter Ausfertigung

Beschluss vom 05.06.2024, Az: XII ZB 493/22

a) Nur wesentliche Abweichungen zwischen Urschrift und zugestellter Ausfertigung führen zur Unwirksamkeit der Zustellung. Wesentlich sind Abweichungen, die die Entschließung über die Einlegung eines Rechtsmittels beeinflussen können (im Anschluss an Senatsbeschlüsse vom 6. März 2024 - XII ZB 408/23 - MDR 2024, 731 und

vom 29. November 2006 - XII ZB 194/05 -FamRZ 2007, 372; BGH Beschluss vom 24. Mai 2006 - IV ZB 47/05 - NJW-RR 2006, 1570).

b) Zum (hier verneinten) Verschulden eines Rechtsanwalts, der darauf vertraut, dass für den Beginn der Beschwerdefrist erst eine zweite Beschlusszustellung maßgebend ist.

c) Urteilersetzende Beschlüsse in Ehe- und Familienstreitsachen sind gemäß § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 311 Abs. 2 ZPO zu verkünden. Der Nachweis für die erfolgte Verkündung kann nach § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. §§ 165 Satz 1 , 160 Abs. 3 Nr. 7 ZPO nur durch das Protokoll geführt werden (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 13. Juni 2012 - XII ZB 592/11 -FamRZ 2012, 1287).

8. FamFG: Verpflichtung zur Bestellung eines externen Gutachters im Unterbringungsverfahren

Beschluss vom 22.05.2024, Az: XII ZB 122/24

Die Verpflichtung des Gerichts gemäß § 329 Abs. 2 Satz 2 FamFG , einen externen Gutachter zu bestellen, setzt nicht voraus, dass die Unterbringung bereits im Zeitpunkt der Entscheidung in der letzten Tatsacheninstanz vier Jahre vollzogen ist. Ausreichend ist vielmehr, dass der mit der angefochtenen Entscheidung verlängerte Unterbringungszeitraum über das Fristende hinausreicht.

9. BGB: Betreuung bei Vorsorgevollmacht

Beschluss vom 08.05.2024, Az: XII ZB 577/23

a) Sind in einer Vorsorgevollmacht mehrere einzelvertretungsberechtigte Bevollmächtigte bestellt und erweist sich (nur) einer von ihnen als ungeeignet, kommt die Einrichtung einer Vollbetreuung in den von der Vorsorgevollmacht umfassten Aufgabenbereichen regelmäßig nicht in Betracht, wenn und soweit für die Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen noch ein geeigneter Bevollmächtigter mit Einzelvertretungsbefugnis zur Verfügung steht.

b) Die Einrichtung einer Kontrollbetreuung kann sich auch auf einen von mehreren Vorsorgebevollmächtigten beziehen.